

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
17 01

Vorlagen-Nummer

1073/2012

Freigabedatum 29.03.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "rainbowtrekkers Kita gGmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.05.2012
Jugendhilfeausschuss	10.05.2012

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „rainbowtrekkers gGmbH“, Dürener Str. 394, 50935 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anzuerkennen.

Die Einrichtung soll in der Sprachförderung die Mehrsprachigkeit der Kinder in den Fokus nehmen und die multilingualen Ressourcen der Gruppenmitglieder aufzeigen und fördern, sowie im alltäglichen Handlungskonzept integrieren.

Darüber hinaus soll die Interkulturelle Kompetenz durch unterschiedliche Kulturen der aufzunehmenden Kinder ein weiteres Merkmal der Integration und multikulturellen Förderung sein. Die pädagogische Konzeption beinhaltet zudem den Anspruch der ökologisch, gesunden Ernährung der Kinder. (Selbstversorger durch die Stammeinrichtung)

Die „rainbowtrekkers gGmbH“ möchte ab 01.08.2012 Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) erhalten. Beide Einrichtungen sind in der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2012/2013 berücksichtigt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Konzeption, so dass die Anerkennung befürwortet wird.

Die Gesellschaft wurde vom Finanzamt Köln-West mit vorläufiger Bescheinigung vom 03.11.2011 als gemeinnützig anerkannt.

Für den Geschäftsführer der „rainbowtrekkers gGmbH, Herrn Joel Mertens, liegt ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG ohne Eintragung vor.

Die Gesellschaft gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und wird einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten. Die Verwaltung schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzeption sind zur Einsichtnahme unter Session Nr. 1073/2012 hinterlegt.